

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/09/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/09/0163 B 1. Juni 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Die Frage, ob die Rechtsunkenntnis oder der Rechtsirrtum vorwerfbar ist, ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu klären.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025090088.L05